



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 32 / 2004

22. November 2004

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs

Angewandte Naturwissenschaften und Technik
der Fachhochschule Aachen

vom 22. November 2004

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften und Technik
der Fachhochschule Aachen
vom 22. November 2004

Auf Grund § 25 Absatz 4 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW: S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften und Technik der Fachhochschule Aachen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2	Organe des Fachbereichs	3
§ 3	Das Dekanat, Vertretungsregelungen	3
§ 4	Fachbereichsrat	4
§ 5	Geschäftsordnung	4
§ 6	Kommissionen und Ausschüsse	4
§ 7	Lehr- und Forschungsbereiche	4
§ 8	Leiterinnen oder Leiter des Lehr- und Forschungsbereichs	4
§ 9	Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung neuer Studien- und Prüfungsordnungen	4
§ 10	Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich	5
§ 11	Änderung der Fachbereichsordnung	5
§ 12	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	5

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften und Technik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gem. § 20 Absatz 1 Satz 4 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 20 Absatz 4 HG auskunftspflichtig.

§ 2

Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

§ 3

Das Dekanat, Vertretungsregelungen

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss.

(3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie einer(m) weiteren Prodekanin / Prodekan aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer (m) Prodekanin / Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

§ 4

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 11 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wenn die oder der Vorsitzende gleichzeitig Mitglied des Dekanats ist, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Organe des Fachbereiches geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 6

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat gemäß § 13 Absatz 1 GO Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 7

Lehr- und Forschungsbereiche

(1) Der Fachbereich Angewandte Naturwissenschaften und Technik gliedert sich in Lehr- und Forschungsbereiche (LFBs), die für die Organisation und inhaltliche Ausgestaltung der Ihnen zugeordneten Studiengänge sowie für die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber anderen Lehr- und Forschungsbereichen zuständig sind. Die Aufgaben ei-

ner Studiendekanin bzw. eines Studiendekans bleiben davon unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft des hauptberuflichen Hochschulpersonals in den Lehr- und Forschungsbereichen richtet sich nach Kriterien, wie fachliche Zugehörigkeit und überwiegende Lehrtätigkeit.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

§ 8

Leiterinnen oder Leiter des Lehr- und Forschungsbereichs

(1) Die Mitglieder jedes Lehr- und Forschungsbereichs wählen aus ihrer Mitte eine Professorin oder Professor als Leiterin oder Leiter sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Gewählten werden durch den Fachbereichsrat in ihrem Amt bestätigt. Eine Erweiterung der LFB-Leitung auch durch Mitglieder anderer Gruppen bleibt dem LFB unbenommen.

(2) Die Amtszeit der Leiterinnen und Leiter sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten an die Leiterinnen oder die Leiter der Lehr- und Forschungsbereiche übertragen.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

§ 9

Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung neuer Studien- und Prüfungsordnungen

Die Studierenden des jeweiligen Studienganges sind in angemessener Form an der Erarbeitung neuer Studien- und Prüfungsordnungen zu beteiligen. Näheres regeln die Leiterinnen oder Leiter der Lehr- und Forschungsbereiche.

§ 10

Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

(1) Die Mitglieder des Fachbereichs müssen mindestens je einen Wahlvorschlag für die Gleichstellungskommission, nach Geschlechtern getrennt, einreichen, in denen Bewerberinnen und Bewerber aller im Fachbereich vertretenen Gruppen benannt sein müssen. Das Nähere regelt die Grundordnung in Verbindung mit der Wahlordnung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte besitzt im Fachbereichsrat ein Antrags- und Rederecht.

§ 11

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Gleichzeitig treten die Fachbereichsordnungen der bisherigen Fachbereiche Chemie und Biotechnik vom 19.11.2002 (FH-Mitteilung Nr. 38/2002), Energie- und Umweltschutztechnik, Kerntechnik vom 06.11.2002 (FH-Mitteilung Nr. 37/2002) und Elektrotechnik und Automation vom 24.06.2002 (FH-Mitteilung Nr. 08/2002) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften und Technik Fachhochschule Aachen vom 03. November 2004.

Aachen, den 22. November 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer